

§ 234 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Sechster Teil – Insolvenzplan -> Erster Abschnitt – Aufstellung des Plans

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 234 InsO – Niederlegung des Plans

Der Insolvenzplan ist mit seinen Anlagen und den eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.